

Herausgeber und verantw. Redakteur:
Karl H o n a y174
Zweite Ausgabe

Wien, Dienstag, den 3. Mai 1927.

Angebliche Wahlmissbräuche in Wien. Zu den Angriffen auf den Magistrat anlässlich der Durchführung der Wahlen, die allerdings jeder Konkretisierung entbehren und nur ganz allgemein gehalten sind, so dass eine Widerlegung im Einzelfalle nicht möglich ist, muss zur Information der unbefangenen Bevölkerungskreise folgendes mitgeteilt werden:

Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten für das Jahr 1927 wurden unter Mitwirkung der Bevölkerung in der Weise angelegt, dass der Magistrat in jedes Haus eine Hausliste zustellen liess, in der vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter sämtliche Wohnparteien zu verzeichnen waren. Die Wohnparteien hatten, sofern sie österreichische Bundesbürger sind und vor dem 1. Jänner 1927 das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben, Wähleranlageblätter auszufüllen und dem Hauseigentümer zu übergeben. An der Hand der Hausliste und der Wähleranlageblätter wurde von einem Beauftragten des Magistrates im Hause selbst die Ueberprüfung der Wahlberechtigten jeder Person, die ein Anlageblatt ausgefertigt hat, vorgenommen. Die Grundlage für die Anlegung des Wählerverzeichnis bildeten die überprüften Wähleranlageblätter. Um ein möglichst vollständiges Wählerverzeichnis zu erreichen, wurde dem Gesetz entsprechend vor dem Beginn des Reklamationsverfahrens in jedem Haus durch Anschlag eine Verlautbarung des Magistrates veranlasst, die ausweist, wie viele Personen männlichen und wieviele weiblichen Geschlechtes in jeder Wohnung als wahlberechtigt in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Während einer Frist von vierzehn Tagen, beginnend vom 1. Februar, waren die Wählerverzeichnisse zu jedermanns Einsicht aufgelegt. In dieser Zeit konnten mündlich oder schriftlich Einwendungen erhoben werden. Nach Abschluss dieses Reklamationsverfahrens wurden alle dem Magistrat zur Kenntnis gekommenen Tatsachen, die für die Gestaltung des Wählerverzeichnis von Bedeutung sind, wie Uebersiedlungen, Verleihung der Bundesbürgerschaft, Todesfälle, Wohnungsveränderungen, Abstrafung, zum Anlass der Vormerkung genommen, so dass die vom Ende der Reklamationsfrist bis zum Beginn des neuerlich mit 15. März einsetzenden Einspruchsverfahrens vorgefallenen Umstände in der Wählerliste berücksichtigt wurden. Auch vor dem zweiten Reklamationsverfahren wurden neuerlich die erwähnten Hauskundmachungen angeschlagen, um den Wahlberechtigten wieder die Möglichkeit zu geben, sich von ihrer Eintragung im Wählerverzeichnis zu überzeugen. Ueberdies hatten die wahlwerbenden Parteien Abschriften der Wählerverzeichnisse schon lange vor der Wahl in Händen und konnten so, da die Wählerverzeichnisse nach Häusern geordnet angelegt sind, die Richtigkeit auch parteimässig überprüfen. Desgleichen wurden die Ergebnisse des Einspruchs- und Berufungsverfahren den wahlwerbenden Parteien ausgefolgt und ausserdem die Wahlberechtigten durch wiederholte Zeitungsnotizen auf das Reklamationsverfahren aufmerksam gemacht. Der Magistrat hat also nichts unversucht gelassen, jedem Wahlberechtigten sein Wahlrecht zu sichern. Wenn trotz aller dieser Massnahmen der Vorwurf erhoben wird, dass nicht alle Wahlberechtigten aufgenommen worden sind, so ist dem gegenüber festzustellen, dass zahlreiche Personen schon im Jänner 1927 trotz der mündlichen Aufforderung ein Wähleranlageblatt überhaupt nicht oder nur unvollständig ausgefüllt haben. Schliesslich haben sie es auch unterlassen, im Einspruchsweg (Reklamationsverfahren) zu dem ihnen zweimal die Möglichkeit geboten war, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis zu begehren. Es wurde übrigens das Reklamationsverfahren entsprechend aus-

genützt. Beim Magistrat langten nämlich 20.101 Aufnahmebegehren und 15.099 Ausscheidungsbegehren ein. Ausserdem wurden 3082 Richtigstellungsbeghären eingebracht. Von diesen Reklamationen wurden 33.472 stattgegeben und 4810 wurden abgewiesen. Die gegen die Abweisungen eingebrachten 1569 Berufungen wurden in der von den wahlwerbenden Parteien beschickten Berufungskommissionen entschieden. Was die Durchführung der Wahl selbst anlangt, so muss darauf verwiesen werden, dass in jeder der 1617 Ortswahlbehörden ein Vertreter der christlichsozialen Partei, sei es als Vorsitzender, sei es als Beisitzer anwesend war. Ueberdies hatten in jedem Wahllokal die von den einzelnen Parteien namhaft gemachten Wahlzeugen Gelegenheit, die Gesetzmässigkeit des Wahlvorganges zu beobachten. Die Behauptung, dass einzelne Wahlleiter von amtswegen enthoben werden mussten, ist vollkommen unrichtig. Nach dem in den Wahlprotokollen enthaltenen Aufzeichnungen wurden in ganz Wien 22 Personen beanständet; hiebei ist aber gar nicht festgestellt, ob in diesen Fällen böse Absicht vorgelegen hat. In breiten Bevölkerungsschichten besteht eben noch die Meinung, dass ein am Erscheinen verhinderter Wähler sich durch einen nahen Familienangehörigen vertreten lassen kann.

Einsprüche gegen das Wahlergebnis. Nach der Gemeindevahlordnung gegen das ziffermässige Ergebnis der Wahl binnen acht Tagen nach der Wahl ein Einspruch erhoben werden. Am letzten Tag der Frist sind nun vier Einsprüche eingelangt. Diese Einsprüche lassen jedes konkrete Vorbringen vermissen. Es wurde aber die Ueberprüfung des ziffermässigen Wahlergebnisses verlangt. Diese Ueberprüfung wurde sofort angeordnet. Es werden durch Beamte des Magistrats die bei den Wahlakten befindlichen Stimmzettel nachgezählt und mit den Eintragungen in den von den Wahlkommissionen aufgehobenen und von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommissionen unterschriebenen Wahlprotokollen verglichen. Gegen diesen Vorgang haben nun heute Stadtrat Kunschak und Gemeinderat Zimmerl bei Bürgermeister Seitz protestiert. Sie begründeten ihren Protest damit, dass diese Aufgabe der Stadtwahlbehörde zufalle und nicht dem Magistrat. Der Bürgermeister zog der Verhandlung den Magistratsdirektor Dr. Hartl bei, der die Aufklärung gab, dass sich die Ueberprüfung als eine vorbereitende Handlung darstellt, die selbstverständlich nicht die Stadtwahlbehörde, die ja ein Kollegium ist, vornehmen kann, sondern die wie alle anderen Vorbereitungen für die Beschlussfassung vom Magistrat durchgeführt wird. Ueberdies handelt es sich um rund 270.000 Stimmzettel, deren Zählung nur von einer grösseren Zahl von Beamten durchgeführt werden könne. Schliesslich schreibt der § 19 der Nationalratswahlordnung, der gemäss § 6 der Gemeindevahlordnung auch für die Gemeindevahlen gilt, ausdrücklich vor, dass die Wahlbehörden als Körperschaft ihre Tätigkeit auf allgemeine grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken haben; alle anderen Arbeiten sind durch den Wahlleiter und seine Organe zu besorgen. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen erklärte der Bürgermeister, dass er das Vorgehen des Magistrats für vollkommen gesetzmässig halte und deshalb keine Veranlassung habe, es zu inhibieren.